

zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Seibersbach

Es werden folgende Gebühren erhoben:

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte (Einzelgrab) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene (Ankauf für Dauer der jeweiligen Ruhezeit)

- | | |
|--------------------------------------|---------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 50,00 EURO |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 100,00 EURO |
| c) Urnenreihengrab | 50,00 EURO |
| d) Rasenreihengrab | 1.200,00 EURO |
- Die Kosten für die Beschaffung (nicht die Beschriftung) der Gedenktafeln der Rasengräber sind im Preis enthalten.

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten:

1. Verleihung des Nutzungsrechts für Erdwahlgräber an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für (Nutzungsrecht 40 Jahre)

- | | |
|--------------------------|-------------|
| a) ein Einzelerdwahlgrab | 175,00 EURO |
| b) ein Doppelerdwahlgrab | 350,00 EURO |

1a. Verlängerung des Nutzungsrechts nach 1. bei späteren Bestattungen je Jahr für

es wird für die jeweilige Ruhezeit verlängert, und zwar um 1/30 nach 1.

1b. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit

nach 1.

2. Verleihung des Nutzungsrechts für Urnenwahlgräber an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für (Nutzungsrecht 40 Jahre)

- | | |
|--|-------------|
| a) ein Urnendoppelwahlgrab | 250,00 EURO |
| b) Verleihung des Nutzungsrechts für jede weitere Grabstätte | 150,00 EURO |

2a. Verlängerung des Nutzungsrechts nach 2. bei späteren Bestattungen je Jahr für

es wird für die Ruhezeit verlängert, und zwar um 1/30 nach 2.

2b. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit

nach 2.

3. Verleihung des Nutzungsrechts für Rasenwahlgräber an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für (Nutzungsrecht 20 Jahre)

a) ein Rasendoppelwahlgrab 1.500,00 EURO

Die Kosten für die Beschaffung (nicht die Beschriftung) der Gedenktafeln der Rasengräber sind im Preis enthalten.

3a. Verlängerung des Nutzungsrechts nach 3. bei späteren Bestattungen je Jahr für

es wird für die jeweilige Ruhezeit verlängert, und zwar um 1/20 nach 3.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Für die Bestattung (Grabaushub, Verfüllung, Abtransport überschüssiger Erde)

- a. Der Grabaushub und das Verfüllen werden durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

Abtransport überschüssige Erde/Sarggrab 75,00 EURO

- b. Grabaushub Urne durch die Gemeinde 125,00 EURO

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen Vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenschuldner als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle 25,00 EURO

VI. Grabentfernung

- a) Kindergrab 100,00 EURO
b) Urnenerdeinzelgrab 100,00 EURO
c) Reihenerdgrab 200,00 EURO
d) Doppelerdgrab 350,00 EURO
e) Dreiererdgrab 400,00 EURO
f) Doppelurnengrab 100,00 EURO
g) Rasengrab 50,00 EURO